

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Urteil vom 19. November 2019
- 3 AZR 143/18 -
ECLI:DE:BAG:2019:191119.U.3AZR143.18.0

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 23. Januar 2017
- 15 Ca 3938/16 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 6. Oktober 2017
- 10 Sa 305/17 -

Entscheidungsstichworte:

Betriebliche Altersversorgung - Gesamtversorgung - Anpassung -
Auslegung einer Aufhebungsvereinbarung

Hinweis des Senats:

Teilweise Parallelentscheidung zu führender Sache - 3 AZR 281/18 -

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 143/18
10 Sa 305/17
Landesarbeitsgericht
Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. November 2019

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, den Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Spinner und die Richterin am Bundesarbeitsgericht Wemheuer sowie den ehrenamtlichen Richter Metzner und die ehrenamtliche Richterin Schüßler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird - unter Zurückweisung der Revision im Übrigen - das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 6. Oktober 2017 - 10 Sa 305/17 - teilweise aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird - unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen - das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 23. Januar 2017 - 15 Ca 3938/16 - teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin beginnend mit dem 1. November 2016 über den Betrag von 1.261,94 Euro brutto und beginnend mit dem 1. Juli 2017 über den Betrag von 1.278,44 Euro brutto hinaus jeweils zum Ersten eines Monats einen Betrag iHv. weiteren 55,44 Euro brutto zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag iHv. 221,76 Euro brutto nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 55,44 Euro ab dem jeweiligen Zweiten eines Monats beginnend mit dem 2. Juli 2016 und endend mit dem 2. Oktober 2016 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag iHv. 276,00 Euro brutto nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 23,00 Euro ab dem jeweiligen Zweiten eines Monats beginnend mit dem 2. Juli 2015 und endend mit dem 2. Juni 2016 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag iHv. 113,40 Euro brutto nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 9,45 Euro ab dem jeweiligen Zweiten eines Monats beginnend mit dem 2. Juli 2014 und endend mit dem 2. Juni 2015 zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag iHv. 111,48 Euro brutto nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 19. Mai 2018 zu zahlen.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe der Anpassung einer der Klägerin 1
von der Beklagten gewährten Betriebsrente.

Die Klägerin war vom 1. Mai 1977 bis zum 30. Juni 2008 bei der Be- 2
klagten - ein in den deutschen G-Konzern eingebundenes Lebensversi-
cherungsunternehmen - tätig. Ihr wurden zunächst Leistungen der betrieblichen
Altersversorgung nach den „Bestimmungen des Betrieblichen Versorgungswer-
kes“ (im Folgenden BVW) zugesagt. Diese lauten auszugsweise:

**„Ausführungsbestimmungen des betrieblichen Ver-
sorgungswerkes**

...

**§ 6 Anpassung der betrieblichen Versorgungsbe-
züge an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse**

1. Die Gesamtversorgungsbezüge werden jeweils ent-
sprechend der gemäß § 49 AVG vorgegebenen
Entwicklung der Renten der gesetzlichen Renten-
versicherung angepaßt.
(Der § 49 AVG ist durch Artikel 1 §§ 65 und 68
SGB (VI) neu gefaßt worden. Die Änderung ist am
01.01.92 in Kraft getreten).
2. Die Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge er-
folgt zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der
gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden.
3. Hält der Vorstand die Veränderung der Gesamtver-
sorgungsbezüge nach Ziffer 1 nicht für vertretbar, so
schlägt er nach Anhören der Betriebsräte/des Ge-
samtbetriebsrates dem Aufsichtsrat zur gemeinsa-
men Beschlußfassung vor, was nach seiner Auffas-
sung geschehen soll.
Der Beschluß ersetzt die Anpassung gemäß Ziffer 1.

4. Eine Erhöhung der Pensionsergänzungszahlung kann im Einzelfall nicht durchgeführt werden, soweit und solange die nach § 5 der Ausführungsbestimmungen anzurechnenden Bezüge und die nach § 4 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Gesamtversorgungsbezüge, erreichen oder überschreiten.

Betriebsangehörige, die eine Pensionsergänzung zu den Leistungen der Versorgungskasse zunächst nicht bekommen haben, weil ihre anzurechnenden Bezüge die vorgesehenen Gesamtversorgungsbezüge erreichen oder überschreiten, erhalten gegebenenfalls bei Veränderungen nach der Ziffer 1 oder 3 später eine Pensionsergänzung allein durch das in der Ziffer 1 oder 3 dargestellte Verfahren.“

Die Klägerin schied auf der Grundlage einer Aufhebungsvereinbarung vom 3. Mai 2007 aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zum 30. Juni 2008 aus. Diese bestimmt auszugsweise:

„8.

Die Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG gewährt Frau N, unabhängig von der Höhe außerbetrieblicher Leistungen oder Leistungen der Versorgungskasse der Volksfürsorge VVaG., mit Beginn des Kalendermonats, von dem ab erstmals der Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - ggf. auch mit Abschlägen - möglich ist, eine monatliche Rente von 714,83 EURO brutto. Die Rente wird nach den Bestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes angepasst.“

Die Klägerin trat nach der Vollendung ihres 60. Lebensjahres zum 1. März 2010 in den Altersruhestand und erhielt - neben ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - von der Beklagten nach der Regelung in Nr. 8 Satz 1 Aufhebungsvereinbarung eine Betriebsrente iHv. zunächst 782,69 Euro brutto, die sich bis zum 30. Juni 2015 auf 835,97 Euro brutto erhöhte. Des Weiteren bezog sie eine Rente der Versorgungskasse iHv. 415,47 Euro brutto.

Die Klägerin erhielt im September 2013 ein Schreiben der G 5
Versicherung AG worin mitgeteilt wurde, dass der ehemalige Arbeitgeber seiner
gesetzlichen Pflicht nach § 16 BetrAVG nachkomme. Hieraus habe sich ein-
schließlich vertraglicher Anpassung ein Anpassungsbedarf von insgesamt
1,80 vH ergeben.

Zum 1. Juli 2015 wurden die Renten in der gesetzlichen Rentenversi- 6
cherung um 2,09717 vH erhöht.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 7
mit, dass die Geschäftsführung der Beklagten beschlossen hatte, die „Gesamt-
versorgungsbezüge bzw. Renten unter Anwendung der in § 6 Ziffer 3 der Aus-
führungsbestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes normierten Re-
gelung zum 01.07.2015 für diesen Stichtag um 0,5 % zu erhöhen“. Des Weite-
ren heißt es in dem Schreiben:

„...“

Hinsichtlich der gesetzlichen Anpassungsprüfungspflicht
nach § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) hat der G
Deutschland Konzern entschieden, dass der Prüfungs-
stichtag für die Rentenanpassung unternehmenseinheit-
lich für alle Versorgungszusagen auf den 01.07.2015 fest-
gelegt und damit für manche Versorgungsempfänger vor-
gezogen wird. Die gesetzliche Anpassungsprüfung wird
künftig für alle Versorgungsempfänger alle drei Jahre zum
01.07. durchgeführt.

...“

Nach der Entscheidung der Beklagten sollten im Geltungsbereich des 8
BVW entweder die Gesamtversorgungsbezüge um 0,5 vH erhöht und sodann
die erhöhte gesetzliche Rente sowie die Versorgungskassenrente abgezogen
werden oder, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger war, lediglich
die Pensionsergänzung um 0,5 vH erhöht werden. Demgemäß gewährte die
Beklagte der Klägerin ab dem 1. Juli 2015 eine Pensionsergänzung iHv.
840,15 Euro brutto. Zudem erhielt sie weiterhin die Rente der Versorgungskas-
se unverändert iHv. 415,47 Euro brutto.

- Zum 1. Juli 2016 stiegen die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung um 4,2451 vH. 9
- Der Vorstand der Beklagten beschloss nach Anhörung der Betriebsräte und des Gesamtbetriebsrats am 20. Juni 2016, die Gesamtversorgungsbezüge bzw. Renten zum 1. Juli 2016 um 0,5 vH zu erhöhen; sofern eine Anpassung der Pensionsergänzung um 0,5 vH für den Versorgungsempfänger günstiger sein sollte, sollte diese vorgenommen werden. Der Aufsichtsrat der Beklagten fasste am 22. Juni 2016 einen entsprechenden Beschluss. Hierüber wurde die Klägerin mit einem Schreiben aus August 2016 informiert. Ab dem 1. Juli 2016 gewährte die Beklagte der Klägerin eine Pensionsergänzung iHv. 844,35 Euro brutto. Von der Versorgungskasse erhielt die Klägerin ab dem 1. Juli 2016 eine Rente iHv. 417,59 Euro brutto. 10
- Zum 1. Juli 2017 stiegen die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung um 1,90476 vH. Die Klägerin bezieht seitdem eine Rente aus der Pensionskasse iHv. 418,01 Euro brutto sowie eine Pensionsergänzung iHv. 860,43 Euro brutto. 11
- Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, zum 1. Juli 2013 hätten sowohl die Pensionsergänzung als auch die Rente aus der Versorgungskasse nach § 16 BetrAVG angepasst werden müssen. Die Anpassung im Jahr 2013 habe sich auf die Gesamtversorgungsbezüge beziehen müssen. Aus dem Wortlaut von AB § 6 Ziff. 1 BVW ergebe sich der Wille der Betriebsparteien, zugunsten der Versorgungsberechtigten an die Gesamtversorgungsbezüge als Ausgangspunkt für die Anpassung und nicht (lediglich) an die Pensionsergänzung anzuknüpfen. Auch die Beklagte habe in ihren Anpassungsschreiben keine Differenzierung zwischen Gesamtversorgungsbezügen und Pensionsergänzung vorgenommen. 12
- Die Beklagte müsse ihr ab dem 1. Juli 2015 eine höhere Betriebsrente zahlen. Nach § 6 Ziff. 1 der Ausführungsbestimmungen (im Folgenden AB) BVW hätte ihre Versorgungsleistung zu diesem Zeitpunkt um 2,09717 vH angehoben werden und die Beklagte ihr monatlich weitere 51,88 Euro brutto und 13

ab dem 1. Juli 2016 weitere 101,13 Euro brutto zahlen müssen. Die Regelung in AB § 6 Ziff. 3 BVW sei mangels Bestimmtheit unwirksam. Jedenfalls seien ihre Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Aufhebungsvereinbarung habe das Gesamtversorgungssystem nicht abgeändert. Die Zahlung der Pensionsergänzung habe innerhalb des Systems der Versorgungsordnung erfolgen sollen. Andernfalls würde dies einen unzulässigen Verzicht auf Rechte aus einer Betriebsvereinbarung darstellen. Sie würde durch eine derartige Regelung schlechter gestellt, da die Rente aus der Versorgungskasse nicht gesteigert werde. In der Aufhebungsvereinbarung sei nach ihrer Kenntnis nur der Betrag genannt, der auch ohne die Vereinbarung hätte gezahlt werden müssen. Es sollte keine Unsicherheit bzgl. der Höhe durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente bestehen. Zudem sei die Klausel unklar iSd. § 305c Abs. 2 BGB. Im Übrigen folge ihr Anspruch aus betrieblicher Übung.

14

Die Klägerin hat zuletzt sinngemäß beantragt,

15

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie beginnend mit dem 1. November 2016 über den Betrag von 1.261,94 Euro hinaus jeweils zum Ersten eines Monats einen Betrag iHv. 101,13 Euro brutto zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag iHv. 404,52 Euro brutto nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 101,13 Euro ab dem jeweiligen Zweiten eines Monats beginnend mit dem 2. Juli 2016 und endend mit dem 2. Oktober 2016 zu zahlen;
3. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag iHv. 622,56 Euro brutto nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 51,88 Euro ab dem jeweiligen Zweiten eines Monats beginnend mit dem 2. Juli 2015 und endend mit dem 2. Juni 2016 zu zahlen;
4. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag iHv. 350,40 Euro brutto nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 29,90 Euro ab dem jeweiligen Zweiten eines Monats beginnend mit dem 2. Juli 2014 und endend mit dem 2. Juni 2015 zu zahlen;

5. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag iHv. 436,80 Euro brutto nebst Zinsen iHv. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 36,40 Euro ab dem jeweiligen Zweiten eines Monats beginnend mit dem 2. Juli 2013 und endend mit dem 2. Juni 2014 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die Anpassung nach § 16 BetrAVG könne sich nur auf die Pensionsergänzung beziehen. Sie hat geltend gemacht, die Anpassungen zum 1. Juli 2015 und zum 1. Juli 2016 seien auf der Grundlage von AB § 6 Ziff. 3 BVW erfolgt. Die Regelung sei ausreichend bestimmt. Eine Anpassung nach AB § 6 Ziff. 1 BVW sei aufgrund der veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht vertretbar.

16

Die Aufhebungsvereinbarung habe die Systematik der Gesamtversorgung nach den Regelungen des BVW beendet. Die Leistungen der gesetzlichen Rente sowie der Versorgungskasse würden nicht mehr angerechnet. Durch die Festlegung eines bestimmten Betrags der Pensionsergänzung sei die Klägerin nicht ungünstiger gestellt als Betriebsrentner, die nach dem BVW anspruchsberechtigt seien. Die Aufhebungsvereinbarung sei wirksam. Die Regelung der AB § 6 BVW fände allerdings auch auf die Klägerin Anwendung, da sich die Anpassung gemäß Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung nach den Regelungen des BVW richte.

17

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten im Wesentlichen zurückgewiesen. Es hat die Beklagte damit verurteilt, rückständige Betriebsrentenleistungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 iHv. 21,89 Euro brutto monatlich, für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 iHv. 29,20 Euro monatlich, für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 iHv. 51,88 Euro brutto monatlich, für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Oktober 2016 iHv. 101,06 Euro brutto monatlich jeweils zzgl. Zinsen ab dem jeweiligen Zweiten eines jeden Monats sowie ab November 2016 laufend weitere 101,06 Euro brutto monatlich zu zahlen. Mit ihrer beschränkt eingelegten Re-

18

vision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, soweit die Klageforderung nicht auf der Anpassung der Pensionsergänzung zum 1. Juli 2013 beruht. Die Klägerin begehrt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die nur eingeschränkt eingelegte Revision ist teilweise begründet. 19

I. Die Klage ist zulässig. Dies gilt auch für den Klageantrag zu 1. Er ist auf Zahlung wiederkehrender Leistungen iSd. § 258 ZPO gerichtet. Bei wiederkehrenden Leistungen, die - wie Betriebsrentenansprüche - von keiner Gegenleistung abhängen, können gemäß § 258 ZPO grundsätzlich auch künftig fällig werdende Teilbeträge eingeklagt werden. Im Gegensatz zu § 259 ZPO muss nicht die Besorgnis bestehen, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen wird (*BAG 25. September 2018 - 3 AZR 485/17 - Rn. 13*). 20

II. Die Klage ist nur zum Teil begründet. Die Beklagte ist aufgrund der Aufhebungsvereinbarung vom 3. Mai 2007 verpflichtet, die Pensionsergänzung der Klägerin nach Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung iVm. AB § 6 Ziff. 1 und Ziff. 2 BVW entsprechend der Steigerung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2015 um 2,09717 vH und zum 1. Juli 2016 um 4,2451 vH zu erhöhen. Die Klägerin ist hinsichtlich der Anpassung ihrer Pensionsergänzung so zu behandeln, wie die den BVW unmittelbar unterfallenden Versorgungsberechtigten hinsichtlich ihrer Gesamtversorgung. Dies folgt aus der Auslegung von Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung. Die Beklagte hat keine wirksame Anpassungsentscheidung iSd. AB § 6 Ziff. 3 BVW getroffen. Die Klägerin hat deshalb - unter Einbeziehung des aufgrund der eingeschränkt eingelegten Revision rechtskräftigen Teilbetrags iHv. 9,55 Euro brutto - ab dem 1. November 2016 Anspruch auf Zahlung weiterer 55,44 Euro brutto monatlich zum jeweiligen Ersten eines Monats und auf Zahlung rückständiger Leistungen für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Oktober 2016 - unter Einbeziehung 21

aufgrund der eingeschränkt eingelegten Revision rechtskräftigen Teilbeträge - iHv. insgesamt 722,64 Euro brutto. Soweit die Klägerin für die Jahre 2013 und 2014 eine höhere als die von der Beklagten durch die nur eingeschränkt eingelegte Revision zugestandene Anpassung zum 1. Juli 2013 nach § 16 Abs. 1 BetrAVG geltend macht, ist die weiter gehende Klage ebenfalls unbegründet.

1. Eine Anpassungsverpflichtung der Beklagten nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG bezöge sich nur auf die Pensionsergänzung, nicht dagegen auf die ursprüngliche nach dem BVW zugesagte Gesamtversorgung bestehend aus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Rente aus der Versorgungskasse und der Pensionsergänzung oder auf die von der Klägerin geltend gemachte sog. Gesamtversorgung bestehend nur aus der Rente aus der Versorgungskasse und der Pensionsergänzung. 22

a) Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung knüpft nicht an die Gesamtversorgung an. Bezugsobjekt der Anpassungsprüfungs- und -entscheidungspflicht nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG ist die Ausgangsrente, dh. die Betriebsrente, die sich nach der Versorgungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls errechnet und vom Arbeitgeber gezahlt wird, und nicht die Gesamtversorgung. Dies ergibt eine Auslegung der gesetzlichen Bestimmung (*vgl. BAG 14. Februar 2012 - 3 AZR 685/09 - Rn. 30*). 23

aa) Nach § 16 Abs. 1 BetrAVG hat der Arbeitgeber eine Anpassung der laufenden „Leistungen der betrieblichen Altersversorgung“ zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Damit knüpft § 16 Abs. 1 BetrAVG für die Anpassung an die Leistungen an, die der Arbeitgeber aufgrund der mit dem Arbeitnehmer getroffenen Versorgungszusage an den Versorgungsempfänger erbringt. Eine Anknüpfung an andere, dem Versorgungsgläubiger gegenüber Dritten aus einem anderen Rechtsgrund zustehende Leistun- 24

gen sieht die Bestimmung ebenso wenig vor wie eine Anknüpfung an eine Gesamtversorgung, die sich aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und den nach dem Inhalt der Versorgungszusage ggf. zu berücksichtigenden Leistungen Dritter zusammensetzt (*BAG 14. Februar 2012 - 3 AZR 685/09 - Rn. 31; Rolfs in Blomeyer/Rolfs/Otto BetrAVG 7. Aufl. § 16 Rn. 152*).

bb) Dass sich die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG 25 ausschließlich auf die vom Arbeitgeber geschuldete und von diesem gezahlte Betriebsrente bezieht und nicht auf eine Gesamtversorgung, ergibt sich auch daraus, dass die Belange des Versorgungsempfängers - wie aus § 16 Abs. 2 BetrAVG folgt - im Ausgleich des Kaufkraftverlustes seit Rentenbeginn, also in der Wiederherstellung des ursprünglich vorausgesetzten Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung bestehen. Dementsprechend ist der volle Anpassungsbedarf zu ermitteln, der in der seit Rentenbeginn eingetretenen Teuerung besteht, soweit er nicht durch vorhergehende Anpassungen ausgeglichen wurde (*vgl. BAG 14. Februar 2012 - 3 AZR 685/09 - Rn. 32; 28. Juni 2011 - 3 AZR 859/09 - Rn. 25, BAGE 138, 213*). § 16 BetrAVG will damit erkennbar eine Auszehrung der zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls geschuldeten und gezahlten Betriebsrente vermeiden und den realen Wert dieser Betriebsrente erhalten (*vgl. BAG 30. August 2005 - 3 AZR 395/04 - zu II 1 c aa der Gründe, BAGE 115, 353*), nicht jedoch den Wert anderer Leistungen sichern (*BAG 14. Februar 2012 - 3 AZR 685/09 - aaO*).

b) Eine über das Gesetz hinausgehende Verpflichtung folgt auch nicht aus 26 dem BVW, insbesondere nicht aus der Bestimmung von AB § 6 BVW. Die vertragliche Anpassung nach AB § 6 BVW einerseits und die gesetzliche Pflicht zur Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG andererseits sind strikt voneinander zu trennen. Die vertragliche Anpassung folgt allein den Regelungen von AB § 6 BVW. Umgekehrt sieht AB § 6 BVW keine Regelungen für den davon zu unterscheidenden gesetzlichen Anpassungsprüfungs- und -entscheidungsanspruch vor. Die gesetzliche Anpassungsprüfung ist allein nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG vorzunehmen.

aa) Zwar kann nach § 19 Abs. 1, Abs. 3 BetrAVG von § 16 BetrAVG ent- 27
weder durch Tarifvertrag oder zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen wer-
den. Damit könnten die Bestimmungen in AB § 6 BVW zugunsten der Klägerin
abweichende Regelungen enthalten. Solche sind jedoch - entgegen der Auffas-
sung der Klägerin - nicht vorhanden. AB § 6 BVW enthält einen eigenständigen
Prüfungsmechanismus, der keine Auswirkungen auf das gesetzliche Anpass-
ungsprüfungs- und -entscheidungssystem nach § 16 BetrAVG enthält.

AB § 6 BVW bestimmt zugunsten der Versorgungsberechtigten, dass 28
die Gesamtversorgung anzupassen ist. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur
auf die vertragliche Anpassung, nicht auch auf die gesetzliche Anpassungsprü-
fung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG. So erfolgt die Anpassung entspre-
chend der Entwicklung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung (*AB § 6 Ziff. 1 BVW*) und nicht nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland
oder der Entwicklung der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des
Unternehmens (*§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG*). Auch erfolgt die Anpassung
der Gesamtversorgungsbezüge zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten in
der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden (*AB § 6 Ziff. 1 BVW*)
und nicht alle drei Jahre (*§ 16 Abs. 1 BetrAVG*). Auch der Prüfungszeitraum ist
unterschiedlich. Die vertragliche Anpassung übernimmt im Grundsatz jährlich
die Veränderung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach ua.
§ 69 Abs. 1 SGB VI iVm. §§ 68, 68a SGB VI und der jeweiligen Rentenwertbe-
stimmungsverordnung. Demgegenüber sieht § 16 BetrAVG als Prüfungszeit-
raum die Zeit vom individuellen Eintritt des Versorgungsfalls bis zum Anpass-
ungsprüfungsstichtag vor. Unterschiedliche Anforderungen gelten auch für die
Ablehnung einer Anpassung durch die Versorgungsschuldnerin (*AB § 6 Ziff. 3
BVW, § 16 Abs. 1 BetrAVG*).

bb) AB § 6 BVW enthält auch keine Regelung, die den Schluss zuließe, 29
dass durch sie eine Vorgabe für die gesetzliche Anpassungsprüfungs- und
-entscheidungspflicht nach § 16 BetrAVG erfolgen sollte. Es sind keine An-
haltspunkte ersichtlich, dass der Urheber des BVW (im Fall einer Gesamtzusa-
ge die Beklagte) bzw. die Urheber (im Fall einer Gesamtbetriebsvereinbarung

die Betriebsparteien) mit der Regelung der vertraglichen Anpassung zugleich eine Regelung für die - jedenfalls im Zeitpunkt der erstmaligen Schaffung des BVW wohl im Jahre 1961 - noch gar nicht bestehende Verpflichtung zur Anpassungsprüfung und -entscheidung nach § 16 BetrAVG treffen wollten.

Vor diesem Hintergrund ist für eine Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG kein Raum unabhängig davon, ob unter der Bezeichnung „Gesamtversorgung“ die Versorgung aus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Rente aus der Pensionskasse und der Pensionsergänzung oder die Summe der Rente aus der Pensionskasse und der Pensionsergänzung zu verstehen ist . 30

c) Etwas anderes folgt auch nicht aus den Schreiben der Beklagten zur Anpassung der betrieblichen Versorgungsbezüge. Diese unterscheiden jeweils zwischen der Versorgungskasse der Volksfürsorge VVaG. einerseits und dem Betrieblichen Versorgungswerk andererseits. 31

d) Ob - wie die Beklagte meint - ein isolierter Anspruch zur Anpassungsprüfung und -entscheidung aus § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG bezüglich der Rente aus der Versorgungskasse auch nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ausscheidet, kann dahinstehen. Streitgegenstand ist lediglich eine einheitliche Anpassung der Gesamtversorgung bzw. der einheitlich betrachteten Pensionsergänzung und der Rente aus der Versorgungskasse. 32

2. Vor diesem Hintergrund schuldet die Beklagte der Klägerin ab dem 1. Juli 2013 eine Pensionsergänzung iHv. insgesamt 831,53 Euro brutto (statt 822,24 Euro brutto). 33

a) Beim Eintritt in den Altersruhestand am 1. März 2010 betrug die Pensionsergänzung 782,69 Euro brutto. Der Kaufkraftverlust belief sich in der Zeit vom Rentenbeginn bis zum Anpassungsstichtag 1. Juli 2013 auf 6,24 vH. 34

- aa) Für die Ermittlung des Kaufkraftverlustes ist auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland Basis 2010 abzustellen. Es kommt auf den am Anpassungsstichtag vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex an (*BAG 17. Juni 2014 - 3 AZR 298/13 - Rn. 84, BAGE 148, 244*). Für die Ermittlung des Anpassungsbedarfs ist auf die Indexwerte der Monate abzustellen, die dem Beginn des maßgeblichen Anpassungszeitraums und dem aktuellen Anpassungsstichtag unmittelbar vorausgehen. Nur auf diesem Weg ist der gebotene volle Kaufkraftausgleich sichergestellt (*BAG 14. Februar 2012 - 3 AZR 685/09 - Rn. 36 mwN*). 35
- bb) Danach beläuft sich die Teuerungsrate vom Rentenbeginn (1. März 2010) bis zum aktuellen Anpassungsstichtag (1. Juli 2013) auf 6,24 vH. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland Basis 2010 betrug im Februar 2010 99,4 und im Juni 2013 105,6. Damit betrug die Teuerungsrate am Anpassungsstichtag 1. Juli 2013 6,24 vH $[(105,6 : 99,4 - 1) \times 100]$. 36
- cc) Demnach war die Pensionsergänzung der Klägerin iHv. ursprünglich 782,69 Euro brutto zum 1. März 2010 um 48,84 Euro auf 831,53 Euro zu erhöhen. Da die Beklagte an die Klägerin ab dem 1. Juli 2013 eine Pensionsergänzung iHv. 822,24 Euro brutto gezahlt hat, ergibt sich für die Klägerin ein monatlicher Nachforderungsbetrag iHv. 9,29 Euro. Für den Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 steht der Klägerin ein Nachzahlungsanspruch iHv. 111,48 Euro brutto zu. Insoweit hat die Beklagte ihre Revision beschränkt. 37
- b) Für das Folgejahr bedeutet dies, dass die Beklagte der Klägerin nach Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung iVm. AB § 6 Ziff. 1 und Ziff. 2 BVW entsprechend der Steigerung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Juli 2014 eine um 1,6702 vH erhöhte Pensionsergänzung bezogen auf einen Ausgangsbetrag iHv. 831,53 Euro brutto hätte zahlen müssen, mithin 845,42 Euro brutto. Tatsächlich hat die Beklagte die Pensionsergänzung zum 1. Juli 2014 nur auf 835,97 Euro brutto erhöht. Der monatliche Differenzbetrag beläuft sich auf 9,45 Euro brutto. Für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 30. Juni 38

2015 steht der Klägerin ein Nachzahlungsanspruch iHv. 113,40 Euro brutto zu. Auch insoweit hat die Beklagte ihre Revision beschränkt.

3. Die Beklagte ist aufgrund der Aufhebungsvereinbarung vom 3. Mai 2007 verpflichtet, die Pensionsergänzung der Klägerin nach Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung iVm. AB § 6 Ziff. 1 und Ziff. 2 BVW entsprechend der Steigerung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2015 um 2,09717 vH und zum 1. Juli 2016 um 4,2451 vH zu erhöhen. 39

a) Die Auslegung der Aufhebungsvereinbarung ergibt, dass die Betriebsrente der Klägerin und nicht die Gesamtversorgung anzupassen ist. Die Anpassung hat dabei mit dem Steigerungssatz zu erfolgen wie die Anpassung der Gesamtversorgung der unmittelbar dem BVW unterfallenden Betriebsrentner. 40

aa) Es kann dahinstehen, ob es sich bei der Regelung in Nr. 8 Aufhebungsvereinbarung um eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSv. § 305 Abs. 1 BGB, eine Einmalklausel iSd. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB oder um eine individuelle Vertragsabrede und damit eine nichttypische Willenserklärung handelt. Selbst wenn Letzteres der Fall sein sollte, kann der Senat die Klausel auslegen. Zwar obliegt die Auslegung nichttypischer Erklärungen in erster Linie den Tatsachengerichten. Sie kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob das Berufungsgericht Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) verletzt, gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Tatsachen unberücksichtigt gelassen hat. Das Revisionsgericht kann nichttypische Willenserklärungen aber selbst auslegen, wenn das Landesarbeitsgericht - wie vorliegend - den erforderlichen Sachverhalt vollständig festgestellt hat und kein weiteres tatsächliches Vorbringen der Parteien zu erwarten ist, soweit das Landesarbeitsgericht eine fehlerhafte Auslegung vorgenommen hat (*vgl. dazu etwa BAG 15. Februar 2017 - 7 AZR 223/15 - Rn. 27 mwN*) oder das Revisionsgericht dem Landesarbeitsgericht folgt. 41

bb) Die Aufhebungsvereinbarung ist dahingehend auszulegen, dass die Parteien mit der Regelung in Nr. 8 Aufhebungsvereinbarung die nach dem BVW 42

grundsätzlich vorgesehene Gesamtversorgung abbedungen haben. Die gegen-
teilige Auslegung des Landesarbeitsgerichts hält auch einer eingeschränkten
Überprüfung nicht stand.

(1) Der Wortlaut der Regelung in Nr. 8 Satz 1 Aufhebungsvereinbarung 43
spricht für eine Abbedingung der Gesamtversorgung, wie es das BVW vorsieht.
Die demnach vereinbarte Rente wird gerade unabhängig von der Höhe außer-
betrieblicher Leistungen oder Leistungen der Versorgungskasse gewährt. „Un-
abhängig“ bedeutet, „für sich bestehend“ oder „von etwas losgelöst“, „nicht von
etwas beeinflusst, durch etwas bestimmt“ (*Duden Das große Wörterbuch der
deutschen Sprache 3. Aufl. Stichwort „unabhängig“; Duden Das Synonymwör-
terbuch 7. Aufl. Stichwort „unabhängig“*). Wäre die nach Nr. 8 Aufhebungsver-
einbarung zu gewährende Rente Teil der Gesamtversorgung nach dem BVW,
dann würde sie aber nicht „für sich bestehen“; vielmehr würde ihre Höhe gerade
von der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der
Rente der Versorgungskasse bestimmt.

(2) Auch der Regelungszusammenhang spricht für eine Abbedingung der 44
Gesamtversorgung nach dem BVW. Eine Bezifferung der Höhe der Pensions-
ergänzung, wie sie in Nr. 8 Satz 1 Aufhebungsvereinbarung vorgenommen
worden ist, passt nicht in die Systematik der Gesamtversorgung des BVW. Mit
einer Gesamtversorgung soll ein bestimmtes Versorgungsniveau erreicht und
abgesichert werden. In diesem Zusammenhang ist gerade die Pensionsergän-
zung nach den Bestimmungen des BVW ihrem Wesen nach dynamisch. Ihre
Höhe ist abhängig von der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und
der Versorgungskasse.

Für dieses Auslegungsergebnis spricht auch der Umstand, dass die 45
Parteien in Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung bestimmt haben, die Anpas-
sung dieser Rente solle nach den Bestimmungen des BVW erfolgen. Ein sol-
cher Hinweis wäre nicht erforderlich gewesen, wenn sich die Rente ohnehin
nach den Bestimmungen des BVW zu richten hätte. Gerade weil die Parteien
aber die Regelungen des BVW abbedungen haben, war eine Regelung hin-

sichtlich der Anpassung der zu gewährenden Rente erforderlich. Zudem verweist diese Regelung auch nur auf das BVW hinsichtlich der Anpassung der Rente. Eine weiter gehende, grundsätzliche Verweisung auf die Bestimmungen des Versorgungswerks erfolgt gerade nicht.

(3) Die Parteien haben - entgegen der Auffassung der Klägerin - nicht lediglich deklaratorisch auf die Regelungen des BVW verwiesen, sodass sie durch die betragsmäßige Festschreibung der Pensionsergänzung lediglich einen Startbaustein als Teil der Gesamtversorgung festlegen wollten (*so etwa LAG Köln 8. September 2017 - 10 Sa 35/17 - Rn. 91*). Die Unabhängigkeit der Rente nach Nr. 8 Aufhebungsvereinbarung von der Höhe sonstiger Versorgungsleistungen ist zeitlich nicht beschränkt. 46

Nichts anderes ergibt sich aus dem Umstand, dass hinsichtlich der Anpassung in Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung auf die Bestimmungen des BVW verwiesen wird. Diese Verweisung widerspricht nicht der Unabhängigkeit der zu gewährenden Pensionsergänzung von sonstigen Versorgungsleistungen. Zum einen heißt es in Satz 2 ausdrücklich, dass [d]ie Rente, also die nach Satz 1 zu gewährende Rente, nach den Bestimmungen des BVW anzupassen ist. Zum anderen hätte es keiner Regelung bedurft, wenn sich diese Rente ohnehin nach den Bestimmungen des BVW richten würde. Hätten die Parteien zugunsten der Klägerin eine höhere Gesamtversorgung vereinbaren wollen, so hätten sie die Höhe des Versorgungsniveaus festlegen müssen und nicht die eines einzelnen Bausteins der Gesamtversorgung. 47

(4) Auf die Unklarheitenregel nach § 305c Abs. 2 BGB - insoweit zugunsten der Klägerin unterstellt, es handele sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSv. § 305 Abs. 1 BGB bzw. eine Einmalklausel nach § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB - kann sie sich nicht mit Erfolg berufen. Eine Unklarheit in diesem Sinne besteht nur, wenn nach Ausschöpfung aller Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Zweifel bleibt. Dies setzt voraus, dass die Auslegung einer einzelnen Bestimmung mindestens zwei Ergebnisse als vertretbar erscheinen lässt und von diesen keines den klaren Vorzug verdient. Es müssen erhebliche Zweifel 48

an der richtigen Auslegung bestehen. Die entfernte Möglichkeit, zu einem anderen Ergebnis zu kommen, genügt für die Anwendung der Unklarheitenregel nicht (*vgl. BAG 14. Mai 2019 - 3 AZR 112/18 - Rn. 52 mwN*). Erhebliche Zweifel an der hier vorgenommenen Auslegung bestehen nicht.

cc) Die Anpassung der Pensionsergänzung der Klägerin nach Nr. 8 Satz 1 Aufhebungsvereinbarung richtet sich aufgrund vertraglicher Vereinbarung nach AB § 6 BVW; ihre Pensionsergänzung ist so anzupassen wie die Gesamtversorgung der direkt unter AB § 6 BVW fallenden Versorgungsempfänger. Auch das ergibt die Auslegung von Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung (*vgl. BAG 25. September 2018 - 3 AZR 485/17 - Rn. 15*). 49

(1) Der Wortlaut von Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung bezieht sich bereits ausdrücklich auf die Bestimmungen des BVW. Die nach Nr. 8 Satz 1 Aufhebungsvereinbarung zu gewährende Pensionsergänzung wird nach den Bestimmungen des BVW angepasst. Dementsprechend wird, wenn die betrieblichen Versorgungsansprüche gemäß den Bestimmungen des BVW an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse angepasst werden, diese Rente der Klägerin entsprechend verändert. Die Regelung stellt bereits vom Wortlaut her sicher, dass die nach dem BVW getroffene Anpassungsentscheidung auch für die Pensionsergänzung der Klägerin gilt. 50

(2) Auch der Regelungszusammenhang spricht für dieses Auslegungsergebnis. Nr. 8 Satz 1 Aufhebungsvereinbarung zeigt, dass Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung für die Anpassung der Pensionsergänzung der Klägerin auf die Bestimmungen des BVW verweist. Der Klägerin war ursprünglich eine Gesamtversorgungszusage mit Gesamtrentenfortschreibung nach dem BVW zugesagt. Mit Abschluss der Aufhebungsvereinbarung haben die Vertragsparteien in Nr. 8 Satz 1 Aufhebungsvereinbarung vereinbart, dass die Klägerin unabhängig von einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Versorgungskassenrente eine in ihrer Ausgangshöhe festgelegte Pensionsergänzung erhält. Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung sieht einen eigenständigen Anpassungsmechanismus für die Erhöhung der Pensionsergänzung aller 51

dings nicht vor, sondern verweist auf die sonst maßgebenden Versorgungsregelungen. Daraus folgt, dass es für die Anpassung der Pensionsergänzung bei der Anwendung der bisherigen Anpassungsregelungen im BVW bleiben soll. Die Ansprüche der Klägerin auf Anpassung ihrer Pensionsergänzung sollen sich mithin nach denselben Regeln richten wie die Anpassung bei den dem BVW unterfallenden Betriebsrentnern. Der dort maßgebliche, die Gesamtversorgung betreffende Steigerungssatz soll auch für die Anpassung der Pensionsergänzung der Klägerin gelten.

(3) Auch Sinn und Zweck von Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung tragen dieses Verständnis. Die Klägerin sollte hinsichtlich der Entwicklung ihrer nach Nr. 8 Satz 1 Aufhebungsvereinbarung vereinbarten Pensionsergänzung so behandelt werden, wie die Versorgungsempfänger, die Versorgungsleistungen nach dem BVW erhalten; dies erfolgt, indem die Pensionsergänzung der Klägerin um denselben Steigerungssatz erhöht wird wie die Gesamtversorgung nach dem BVW. Nur so wird eine entsprechende Behandlung sichergestellt. 52

(4) Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt eine Unwirksamkeit ihrer Anpassungsentscheidung nach AB § 6 Ziff. 3 BVW auch der Klägerin zugute. Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung verweist auf den Anpassungsmechanismus in AB § 6 BVW insgesamt. Liegen die Voraussetzungen einer Abweichung in dem dortigen originären Anwendungsbereich nicht vor, so führt dies zwingend zur Unwirksamkeit der Anpassungsentscheidung auch für die Klägerin. Sie ist hinsichtlich der Anpassung so zu behandeln wie die Betriebsrentner, deren Versorgung sich insgesamt nach dem BVW richtet. 53

b) Die Klägerin kann danach verlangen, dass ihre Pensionsergänzung zum 1. Juli 2015 und zum 1. Juli 2016 entsprechend dem für die Gesamtversorgung geltenden Steigerungssatz nach AB § 6 Ziff. 1 BVW und damit nach der Steigerung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst wird. 54

aa) Die von der Beklagten in den Jahren 2015 und 2016 nach AB § 6 Ziff. 3 55
BVW getroffenen Anpassungsentscheidungen sind unwirksam. Dies hat der
Senat in seinen Entscheidungen vom 25. September 2018 (*etwa BAG 25. Sep-
tember 2018 - 3 AZR 485/17 - und - 3 AZR 333/17 -; vgl. auch BAG 11. April
2019 - 3 AZR 92/18 -*) bereits erkannt.

Dabei kann auch insoweit dahinstehen, ob es sich bei dem BVW um ei- 56
ne Betriebsvereinbarung oder um eine von der Beklagten einseitig aufgestellte
Versorgungsordnung handelt, die den Arbeitnehmern in Form einer Gesamtzu-
sage bekannt gegeben wurde. Danach erlaubt AB § 6 Ziff. 3 BVW der Beklag-
ten lediglich, die Gesamtversorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten nach
einem - im Vergleich zur Erhöhung der Renten in der gesetzlichen Rentenversi-
cherung geringeren - einheitlichen Prozentsatz zu verändern (*BAG 25. Septem-
ber 2018 - 3 AZR 333/17 - Rn. 18*). Es kann deshalb offenbleiben, ob die An-
passungsentscheidungen der Beklagten auch deshalb unwirksam sind, weil die
inhaltlichen Voraussetzungen nach AB § 6 Ziff. 3 BVW für eine Abweichung von
AB § 6 Ziff. 1 BVW nicht vorlagen oder die Entscheidung wegen Verstoßes ge-
gen ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG
unwirksam ist.

bb) Damit verbleibt es bei der in Nr. 8 Satz 2 Aufhebungsvereinbarung iVm. 57
AB § 6 Ziff. 1 und Ziff. 2 BVW vorgesehenen Anpassung. Die Klägerin hat da-
nach jedenfalls einen Anspruch auf Erhöhung ihrer Pensionsergänzung ent-
sprechend der Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum
1. Juli 2015 um 2,09717 vH und zum 1. Juli 2016 um 4,2451 vH.

c) Der Klägerin stehen folglich ab dem 1. Juli 2015 monatlich weitere 58
23,00 Euro brutto und ab dem 1. Juli 2016 monatlich weitere 55,44 Euro brutto
zu.

aa) Zum 1. Juli 2015 wurden die Renten in der gesetzlichen Rentenversi- 59
cherung um 2,09717 vH angepasst. Daraus ergibt sich eine Pensionsergän-
zung iHv. 863,15 Euro brutto (845,42 Euro x 1,0209717). Die Beklagte zahlt der
Klägerin seit dem 1. Juli 2015 jedoch lediglich eine solche iHv. 840,15 Euro

brutto. Daraus folgt ein weiterer Anspruch der Klägerin iHv. 23,00 Euro brutto (863,15 Euro - 840,15 Euro) monatlich insgesamt unter Einbeziehung eines infolge der nur teilweisen Revisionseinlegung rechtskräftig zuerkannten monatlichen Differenzbetrags iHv. 9,50 Euro brutto.

bb) Zum 1. Juli 2016 wurden die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung um 4,2451 vH angepasst. Daraus ergibt sich eine Pensionsergänzung iHv. 899,79 Euro brutto (863,15 Euro x 1,042451). Die Beklagte zahlt der Klägerin seit dem 1. Juli 2016 jedoch lediglich eine solche iHv. 844,35 Euro brutto. Daraus folgt ein weiterer Anspruch der Klägerin iHv. 55,44 Euro brutto (899,79 Euro - 844,35 Euro) monatlich insgesamt unter Einbeziehung eines infolge der nur teilweisen Revisionseinlegung rechtskräftig zuerkannten monatlichen Differenzbetrags iHv. 9,55 Euro brutto. 60

cc) Der Klägerin stehen die Differenzen für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 iHv. 276,00 Euro brutto (23,00 Euro/Monat x 12 Monate) sowie für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 31. Oktober 2016 iHv. 221,76 Euro brutto (55,44 Euro/Monat x 4 Monate), mithin insgesamt 497,76 Euro brutto (276,00 Euro + 221,76 Euro) zu. In diesem Betrag sind 152,20 Euro enthalten, die infolge der nur teilweisen Revisionseinlegung rechtskräftig zuerkannt sind (12 x 9,50 Euro + 4 x 9,55 Euro). 61

dd) Der rückständige Betrag aus der Anpassung nach § 16 BetrAVG zum 1. Juli 2013 iHv. 111,48 Euro brutto ist ab dem 19. Mai 2018 zu verzinsen. Mit Eingang der Revisionsbegründung und der darin zum Ausdruck gebrachten Einschränkung der eingelegten Revision ist die Zuerkennung dieses Teilbetrags rechtskräftig geworden. Zinsen auf diesen Betrag sind ab dem 19. Mai 2018 geschuldet. Die weiteren rückständigen Beträge aus den vertraglichen Anpassungen sind nach § 286 Abs. 2, § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen. 62

4. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Anpassung ihrer Rente zu den Stichtagen 1. Juli 2015 und 1. Juli 2016 unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Übung zu. 63

a) Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung hat der Gesetzgeber die betriebliche Übung als Rechtsquelle anerkannt (§ 1b Abs. 1 Satz 4 BetrAVG). Danach steht der Verpflichtung aus einer ausdrücklichen Versorgungszusage eine auf betrieblicher Übung beruhende Versorgungsverpflichtung gleich. 64

Die betriebliche Übung ist ein gleichförmiges und wiederholtes Verhalten des Arbeitgebers, das geeignet ist, vertragliche Ansprüche auf eine Leistung oder sonstige Vergünstigung zu begründen, wenn die Arbeitnehmer aus dem Verhalten des Arbeitgebers schließen dürfen, ihnen werde die Leistung oder Vergünstigung auch künftig gewährt. Dem Verhalten des Arbeitgebers wird eine konkludente Willenserklärung entnommen, die vom Arbeitnehmer gemäß § 151 BGB angenommen werden kann. Dadurch wird ein vertragliches Schuldverhältnis geschaffen, aus dem bei Eintritt der vereinbarten Anspruchsvoraussetzungen ein einklagbarer Anspruch auf die üblich gewordene Vergünstigung erwächst. Ob eine für den Arbeitgeber bindende betriebliche Übung aufgrund der Gewährung von Vergünstigungen an seine Arbeitnehmer entstanden ist, muss danach beurteilt werden, inwieweit die Arbeitnehmer aus dem Verhalten des Arbeitgebers unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte gemäß § 242 BGB und der Begleitumstände auf einen Bindungswillen des Arbeitgebers schließen durften. Ein Anspruch aus betrieblicher Übung kann nur entstehen, wenn keine andere kollektiv- oder individualrechtliche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Vergünstigung besteht. Eine betriebliche Übung entsteht demnach nicht, wenn der Arbeitgeber zu den zu ihrer Begründung angeführten Verhaltensweisen durch andere Rechtsgrundlagen verpflichtet war. Sie entsteht auch nicht, wenn sich der Arbeitgeber irrtümlich zur Leistungserbringung verpflichtet glaubte. Wenn der Arbeitgeber die Leistungen für den Arbeitnehmer erkennbar aufgrund einer anderen und sei es auch tatsächlich nicht bestehenden Rechtspflicht hat erbringen wollen, kann der Arbeitnehmer nicht davon ausgehen, ihm solle eine Leistung auf Dauer unabhängig von dieser Rechtspflicht gewährt werden. Die Darlegungslast dafür, dass der Arbeitgeber aus Sicht des Empfängers Leistungen oder Vergünstigungen gewähren wollte, zu denen er nicht aus einem anderen Rechtsgrund verpflichtet 65

war oder sich verpflichtet glaubte, trägt der Kläger als Anspruchsteller (*vgl. BAG 12. Dezember 2017 - 3 AZR 306/16 - Rn. 41 ff. mwN*).

b) Danach besteht bei der Beklagten keine betriebliche Übung, unbeschadet von AB § 6 Ziff. 3 BVW Anpassungen stets entsprechend den gesetzlichen Renten vorzunehmen. Die langjährige Anpassung der Renten nach AB § 6 Ziff. 1 BVW begründet allein kein schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin, die Beklagte wolle auch zukünftig auf ihr Leistungsbestimmungsrecht nach AB § 6 Ziff. 3 Satz 1 BVW verzichten. Erforderlich wäre vielmehr, dass die Beklagte aus Sicht der Klägerin bewusst überobligatorische Leistungen erbringen wollte. Dies ist aber nicht schon deswegen gegeben, weil konkrete Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Natur keine oder eine geringere Anpassung gerechtfertigt hätten. Vielmehr bedarf es hierfür über die Anpassung der Rente hinaus ergänzender Anhaltspunkte (*vgl. hierzu etwa BAG 19. Mai 2016 - 3 AZR 131/15 - Rn. 47*). Solche Umstände hat die Klägerin nicht dargetan. 66

5. Die Frage der Wirksamkeit der in der Aufhebungsvereinbarung festgelegten Pensionsergänzung und der damit erfolgten Abweichung von den Regelungen des BVW stellt sich nicht. 67

a) Die Klägerin stützt ihre Klageforderung nicht auf die Bestimmungen des BVW, sondern allein auf Nr. 8 Aufhebungsvereinbarung. 68

aa) Nach dem für das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren geltenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff wird der Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens durch den gestellten Antrag (Klageantrag) und den ihm zugrunde liegenden Lebenssachverhalt (Klagegrund), aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird, bestimmt (*BAG 28. Mai 2013 - 3 AZR 266/11 - Rn. 18; 23. Januar 2018 - 9 AZR 200/17 - Rn. 27, BAGE 161, 347*). Der Streitgegenstand wird also nicht allein durch das Antragsziel bestimmt. Die Einheitlichkeit des Klageziels genügt deshalb nicht, um einen einheitlichen Streitgegenstand anzunehmen. Vielmehr muss auch der Klagegrund identisch sein (*BAG 25. September 2013 - 10 AZR 454/12 - Rn. 18, BAGE 146, 123; 14. Dezember* 69

2010 - 1 ABR 19/10 - Rn. 37, BAGE 136, 302). Kann der Kläger die Klagesumme nur einmal beanspruchen, liegt bei einer Mehrheit von Streitgegenständen hingegen eine alternative Klagehäufung iSd. § 260 ZPO vor (vgl. auch BGH 5. Juli 2016 - XI ZR 254/15 - Rn. 25, BGHZ 211, 189). Eine alternative Klagehäufung, bei der der Kläger ein einheitliches Klagebegehren aus mehreren prozessualen Ansprüchen (Streitgegenständen) herleitet und dem Gericht die Auswahl überlässt, auf welchen Klagegrund es die Verurteilung stützt, ist aber grundsätzlich unzulässig, sofern er keine Reihenfolge der verschiedenen Streitgegenstände bildet (BAG 2. August 2018 - 6 AZR 437/17 - Rn. 18, BAGE 163, 205).

Zum Anspruchsgrund sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden und den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtung zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den der Kläger zur Stützung seines Rechtsschutzbegehrens dem Gericht vorträgt (BAG 30. November 2016 - 10 AZR 644/15 - Rn. 18; 11. Oktober 2011 - 3 AZR 795/09 - Rn. 17; BGH 22. Oktober 2013 - XI ZR 42/12 - Rn. 15, BGHZ 198, 294). Vom Streitgegenstand werden damit alle materiell-rechtlichen Ansprüche erfasst, die sich im Rahmen des gestellten Antrags aus dem zur Entscheidung unterbreiteten Lebenssachverhalt herleiten lassen. Das gilt unabhängig davon, ob die einzelnen Tatsachen des Lebenssachverhalts von den Parteien vorgetragen worden sind oder nicht, und auch unabhängig davon, ob die Parteien die im Vorprozess nicht vorgetragenen Tatsachen des Lebensvorgangs damals bereits kannten und hätten vortragen können (BAG 30. November 2016 - 10 AZR 644/15 - Rn. 19; BGH 2. Dezember 2014 - XI ZB 17/13 - Rn. 16 mwN).

70

bb) Danach macht die Klägerin ihren Klageanspruch allein auf der Grundlage der Aufhebungsvereinbarung geltend. Sie hat sich im Rechtsstreit immer auf die Aufhebungsvereinbarung gestützt und zu deren Auslegung Vortrag gehalten. Ansprüche unmittelbar nach dem BVW hat sie nicht geltend gemacht. Sie hat auch nicht definitiv behauptet, die in der Aufhebungsvereinbarung festgeleg-

71

te Pensionsergänzung entspreche der ohnehin nach dem BVW geschuldeten Pensionsergänzung.

Der Abschluss der Aufhebungsvereinbarung am 3. Mai 2007 stellt einen
anderen Lebenssachverhalt dar als die Anwendbarkeit des BVW, unabhängig
davon, ob diese ihre Grundlage in einer Betriebsvereinbarung, einer Gesamtzu-
sage oder Ähnlichem findet. Da die Klägerin auch keine Prüfungsreihenfolge
der verschiedenen Streitgegenstände vorgegeben hat, ist davon auszugehen,
dass sie ihren Klageanspruch allein auf die Aufhebungsvereinbarung stützt. 72

b) Die Beklagte macht mit ihrer Revision ebenfalls nicht die Unwirksamkeit
der Regelung in der Aufhebungsvereinbarung geltend. Vielmehr beruft sie sich
darauf, dass die Regelung die Klägerin günstiger gestellt habe. 73

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1, § 92 Abs. 1 ZPO. 74

Zwanziger

Spinner

Wemheuer

Metzner

Schüßler